



Tiefgarage am Rathaus

Einstellbedingungen und Benutzungsordnung

(Stand November 2021)

Mit dem Einfahren in die Tiefgarage und dem Lösen des Parkscheins kommt ein Mietvertrag über einen Einstellplatz für ein Fahrzeug mit der Tiefgaragenbenutzerin/ dem Tiefgaragenbenutzer und der Stadt Weilheim an der Teck zu den nachfolgenden Vertragsbedingungen zustande:

A Mietpreise - Einstelldauer

1. Das Fahrzeug darf nur gegen Barzahlung der Miete (ausgenommen Fahrräder und Dauerparker) geparkt werden. Zum Nachweis der Zahlung ist der Parkschein an gut sichtbarer Stelle im Fahrzeug abzulegen bzw. am Fahrzeug anzubringen (Krafträder).

2. Die Miete (Parkgebühr) bemisst sich für jeden belegten Einstellplatz nach den nachfolgenden Tarifen inkl. Umsatzsteuer:

Normaltarif von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr
je angefangene Stunde 0,25 €

Nachttarif von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr
jede Stunde 0,25 €
höchstens 1,00 €

Parkplätze für E-Fahrzeuge inkl. Strombezug
je angefangene Stunde 2,00 €

3. Bei nicht gelöstem oder abgelaufenem Parkschein ist eine erhöhte Miete wie folgt sofort zur Zahlung fällig:

- Parken ohne Parkschein oder Überschreitung der auf dem Parkschein angegebenen Parkzeit bis 1 Stunde 20,00 €

- Parken ohne Parkschein länger als 1 Stunde oder Überschreitung der auf dem Parkschein angegebenen Parkzeit um mehr als 1 Stunde 30,00 €

- Parken ohne Parkschein länger als 2 Stunden oder Überschreitung der auf dem Parkschein angegebenen Parkzeit um mehr als 2 Stunden 35,00 €

- unzulässig auf Parkplatz für E-Fahrzeuge geparkt

55,00 €.

4. Die Tiefgarage am Rathaus ist täglich durchgehend geöffnet.
5. Die Höchsteinstelldauer beträgt 2 Wochen, soweit keine vorherige Sondervereinbarung getroffen ist. Dies gilt nicht für Dauerparkrechte im 1. und 2. Geschoss der Tiefgarage.
6. Die Stadt Weilheim an der Teck ist berechtigt, auf Kosten der Tiefgaragenbenutzerin/des Tiefgaragenbenutzers und der Fahrzeughalterin/des Fahrzeughalters als Gesamtschuldner/in, das Fahrzeug abschleppen zu lassen
 - wenn die Höchsteinstelldauer überschritten ist,
 - wenn das Fahrzeug in einer der ordnungsgemäßen Benutzung der Tiefgarage entgegenstehender Weise abgestellt ist,
 - wenn das Fahrzeug in einer gesperrten und/oder reservierten Parkfläche abgestellt ist,
 - wenn das Fahrzeug nicht zugelassen, nicht mit amtlichem Zulassungskennzeichen versehen ist oder während der Einstellzeit durch Amtshandlung aus dem Verkehr gezogen wird,
 - wenn das eingestellte Fahrzeug durch undichten Tank oder Vergaser oder sonstigen Mängel eine Gefahr darstellt,
 - im Falle einer drohenden Gefahr.
7. In den vorbezeichneten Fällen versucht die Stadt Weilheim an der Teck aufgrund des amtlichen Zulassungskennzeichens bzw. Versicherungskennzeichens die Halterin/den Halter des Fahrzeugs zu ermitteln. Meldet sich weder die Tiefgaragenbenutzerin/der Tiefgaragenbenutzer, noch die Halterin/der Halter des Fahrzeugs oder eine sonstige Berechtigte/ein sonstiger Berechtigter innerhalb eines Monats - gerechnet vom Zeitpunkt der Entfernung aus der Tiefgarage an - nicht bei der Stadt Weilheim an der Teck, so ist diese berechtigt, das Fahrzeug zu verwerten. Sämtliche damit einhergehende Kosten tragen die Tiefgaragenbenutzerin/der Tiefgaragenbenutzer und die Halterin/der Halter des Fahrzeugs als Gesamtschuldner/innen. Darüber hinaus steht der Stadt Weilheim an der Teck gleichfalls ein der Parkgebühr bis zur Entfernung des Fahrzeugs entsprechendes Entgelt zu.

B Haftung der Stadt Weilheim an der Teck

1. Die Stadt Weilheim an der Teck haftet nur für diejenigen Schäden, die durch grobes Verschulden oder Vorsatz von ihr, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen/innen, ihren Angestellten oder Beauftragten verursacht wurden. Von dieser Beschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
2. Die Tiefgaragenbenutzerin/der Tiefgaragenbenutzer ist verpflichtet, die unter B 1. fallenden Schäden unverzüglich, offensichtliche Schäden in jedem Fall vor Verlassen der Tiefgarage anzuzeigen.
3. Die Stadt Weilheim an der Teck haftet nicht für Beschädigungen oder Diebstahl des abgestellten Fahrzeugs oder der im Fahrzeug mitgeführten Sachen, die durch Dritte verursacht wurden.

C Haftung der Tiefgaragenbenutzerin/des Tiefgaragenbenutzers

Die Tiefgaragenbenutzerin/der Tiefgaragenbenutzer haftet für alle Schäden, die von ihr/ihm, der Halterin/dem Halter oder Eigentümer/in des Fahrzeugs und von anderen Berechtigten, deren Angestellten oder Beauftragten und deren Begleitpersonen oder Erfüllungsgehilfen/innen durch das Fahrzeug oder in anderer Weise innerhalb der Tiefgarage sowie auf den Ein- und Ausfahrten verursacht werden. Die Schäden sind vor Verlassen des Unfallortes durch die Tiefgaragenbenutzerin/den Tiefgaragenbenutzer bei der Stadt Weilheim an der Teck anzuzeigen. Sollte das Schadensereignis außerhalb der Dienstzeiten der Stadtverwaltung Weilheim eintreten, so ist der Schaden spätestens am nächsten Werktag bei der Stadt Weilheim an der Teck anzuzeigen.

D Zurückbehaltungsrecht - Pfandverkauf

1. Der Stadt Weilheim an der Teck steht wegen der Abschleppkosten und der damit verbundenen Folgekosten und mit den in diesem Zusammenhang angefallenen Parkgebühren oder sonstiger fälliger Forderungen aus dem Benutzungsverhältnis ein Zurückhaltungsrecht an dem eingestellten Fahrzeug zu.
2. Die Stadt Weilheim an der Teck versucht über das amtliche Zulassungskennzeichen bzw. Versicherungskennzeichens die Eigentümerin/den Eigentümer des Fahrzeugs zu ermitteln, wenn die Gesamtschuldner/in, die Tiefgaragenbenutzerin/der Tiefgaragenbenutzer und die Halterin/ der Halter des Fahrzeugs die fälligen Forderungen nicht ausgeglichen haben. Nach erfolgloser Androhung des Pfandverkaufs - den Gesamtschuldnern und der Eigentümerin/dem Eigentümer gegenüber - ist die Stadt Weilheim an der Teck berechtigt, das Fahrzeug zu verwerten.

E Benutzungsbestimmungen in der Tiefgarage

1. Die Tiefgarage darf ausschließlich nur zur Einstellung von Personenkraftwagen und Krafträdern genutzt werden, die zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind. Das Einstellen von Fahrzeugen mit Gasantrieb ist untersagt.
2. In der Tiefgarage sowie auf den Ein- und Ausfahrten gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Die Tiefgaragenbenutzerin/der Tiefgaragenbenutzer hat gesetzliche und behördliche Vorschriften, sowie polizeiliche Anordnungen und die Benutzungsbestimmungen zu beachten. Dies gilt insbesondere auch für Verkehrszeichen.
3. Die Tiefgaragenbenutzerin/der Tiefgaragenbenutzer hat bei der Ein- und Ausfahrt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten. Nach erfolgter Einstellung des Fahrzeuges ist die Tiefgaragenbenutzerin/der Tiefgaragenbenutzer verpflichtet, das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen und verkehrsüblich zu sichern.
4. Den Anordnungen des Personals der Stadt Weilheim an der Teck ist Folge zu leisten.
5. In den Tiefgaragen sowie auf den Ein- und Ausfahrten darf gemäß § 3 StVO nur im Schritttempo (max. 10 km/h) gefahren werden.

6. Die Einstellung des Fahrzeugs hat ordnungsgemäß innerhalb der Markierungslinien zu erfolgen. Bei Zuwiderhandlungen ist die Stadt Weilheim an der Teck berechtigt, den Mietpreis entsprechend der in Anspruch genommenen Stellplätze oder Flächen zu berechnen.
7. Die Tiefgaragenbenutzerin/der Tiefgaragenbenutzer darf nur die gekennzeichneten Parkflächen benutzen. Es darf nur vorwärts eingeparkt werden.
8. Die Flucht- und Rettungswege sind zu jeder Zeit uneingeschränkt freizuhalten.
9. Unbeschadet weitergehender polizeilicher Vorschriften ist insbesondere untersagt:
 1. das Rauchen und die Verwendung von Feuer,
 2. die Lagerung von Gegenständen (insbesondere Lagerung von Reifen, Treibstoff, feuergefährlichen Gegenständen jeder Art, leeren Betriebsstoffbehältern und von Abfällen),
 3. das Nachfüllen von Öl, Treibstoffen oder sonstigen Betriebsmitteln,
 4. das Erzeugen unnötiger Abgase durch übermäßiges Gasgeben und Laufen lassen des Motors,
 5. die Einstellung eines Fahrzeuges mit undichtem Tank oder Vergaser,
 6. das Hupen, sowie sonstige Belästigungen durch vermeidbare Geräusche,
 7. die Durchführung von Arbeiten am eingestellten Fahrzeug gleich welcher Art, z. B. Waschen, Reinigen oder Reparaturen,
 8. der Aufenthalt unberechtigter Personen,
 9. der Aufenthalt über die Zeit des reinen Abstell- oder Abholvorgangs hinaus.

F Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort ist Weilheim an der Teck. Gerichtsstand ist Kirchheim unter Teck.
2. Die vorstehenden Bedingungen gelten bei einer entgeltlichen Überlassung von Einstellplätzen oder bei einer entgeltlichen Überlassung von Dauerstellplätzen entsprechend, soweit nicht diesbezüglich Sondervereinbarungen entgegenstehen.
3. Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung können zur Anzeige gebracht werden.
4. Sollten einzelne Regelungen dieser Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Bestimmungen im Übrigen nicht berührt.

Weilheim an der Teck, 24. November 2021

Johannes Züfle
Bürgermeister